

# **Mindestanforderungen für den Einsatz von Kadaversuchhundegespannen im Land Mecklenburg-Vorpommern**

## **Vorwort**

Mit dem Afrikanischen Schweinepest-Virus (ASP) infizierte Schwarzwildkadaver zu entfernen, dient der Unterbrechung eines damit einhergehenden Infektionszyklus und damit der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Tierseuche. Bisherige Erfahrungen zeigen den großen Nutzen des Einsatzes von speziell ausgebildeten und entsprechend geprüften Suchhundegespannen.

## **1) Zweck der Prüfung**

Es ist die Eignung des Hundeführergespannes (pro Hund maximal zwei Hundeführer) in Hinblick auf seine zukünftige Verwendung als Fallwildsuchhundegespann festzustellen. Diese Eignung wird anerkannt, wenn eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach den hier festgesetzten Mindestanforderungen durchgeführt wurde.

## **2) Ausrichtung der Prüfung**

Die Prüfung ist durch die ausrichtende Stelle mindestens drei Wochen vor Durchführung, unter Angabe von Ort und Zeitpunkt, öffentlich bekannt zu machen (z.B. durch Veröffentlichung in ihrem Internetportal). Das örtlich zuständige Veterinärarmt sowie das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, oberste Jagdbehörde (Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin) sind ausdrücklich über das Stattfinden der Prüfung zu unterrichten.

Es kann eine Mindest- und/ oder Höchstanzahl von zu prüfenden Hundeführergespannen festgelegt werden.

Die für die Prüfung erforderlichen Gegenstände sowie Prüfungsflächen werden durch die ausrichtende Stelle bereitgestellt.

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

## **3) Zulassungsvoraussetzungen**

Hund und Hundeführer müssen physisch und psychisch in der Lage sein, auch im schwierigen Gelände über einen längeren Zeitraum nach Schwarzwildkadavern zu suchen.

Der Hund muss:

- a) am Tag der Prüfung mindestens 12 Monate alt,
- b) klinisch gesund,
- c) einen gültigen Impfschutz gemäß StlKo Vet, mindestens aber für Tollwut, Staupe, Leptospirose aufweisen sowie
- d) gechipt (Implantierung eines Transponders) sein.

Der Hund muss kein Jagdhund sein.

Mit der Anmeldung legt der Hundeführer folgende Unterlagen in Kopie vor:

- a) Haftpflichtversicherung für den Hund
- b) Impfausweis bzw. der EU-Heimtierausweis des Hundes
- c) gültiger Jagdschein in Kopie, *sofern* vorhanden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt den Besitz eines Jagdscheins nicht voraus.

Die Unterlagen legt der Hundeführer vor Beginn der Prüfung im Original vor.

Bei der Anmeldung zur Prüfung gibt der Hundeführer an, ob der Hund als Bringsel-, Passivverweiser oder Totverbeller arbeitet.

#### **4) Prüfungsdurchführung**

##### **a) vor Beginn der Prüfung**

Pro Hund sind zwei Suchflächen, welche jeweils mindestens einen Hektar groß sind und dem natürlichen Estand von Schwarzwild entsprechen, mit jeweils mindestens drei Suchgegenständen (Haupt/Schwarte oder ganzes Stück Schwarzwild) durch einen Richter zu bestücken. Insgesamt werden demnach pro Hund mindestens sechs Suchgegenstände ausgelegt.

Der Hund darf das Auslegen der Suchgegenstände nicht eräugen können. Die Stücke sollen so ausgelegt werden, dass der Hund nicht nur der Auslegespur der Richter bis zum Stück folgt. Das Material soll so zum Auslegeplatz getragen werden, dass es während des Transportes den Boden möglichst nicht berührt.

Die Suchgegenstände dürfen an einem Tag auch wiederholt auf derselben, auch durch einen weiteren Hund bereits abgesuchte Fläche ausgelegt werden. Nehmen mehrere Hundeführer an der Prüfung teil, werden die abzusuchenden Flächen per Losverfahren zugewiesen.

Für den Hundeführer dürfen keine eventuellen Markierungen erkennbar sein.

Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, einem Richter vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen. Die Richter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

##### **b) Prüfungsanforderungen**

Ein Führer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen. Ein Hund darf nicht mit mehr als zwei Führern geprüft werden. Der Hund darf an einem Tag lediglich einmal die Prüfung absolvieren.

Der Hund soll während der Prüfung eine Schutzweste und ein GPS-Ortungsgerät tragen.

Der Hund findet innerhalb von 20 Minuten mindestens zwei der drei ausgelegten Suchgegenstände pro Fläche und zeigt sie seinem Führer nach erstmaligem Finden in geeigneter Form an. Die Zeitspanne gilt pro Fläche, insgesamt muss der Hund somit mindestens vier

der insgesamt sechs Suchgegenstände finden und anzeigen (Bringselverweiser, Passivverweiser, Totverbeller).

Der Passivverweiser legt oder setzt sich so lange neben dem Fundstück ab bis der Hundeführer die Situation nach Aufforderung des Richters auflösen darf.

Der Totverbeller gibt so lange Laut bis der Hundeführer die Situation nach Aufforderung des Richters auflösen darf, mindestens jedoch eine Minute.

Die Suche erfolgt ohne Riemen. Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Teletakt, Stachelhalsbänder, Würgehalsungen oder entsprechende Atrappen) ist nicht zulässig. Ortungsgeräte dürfen ausschließlich zur Ortung des Hundes eingesetzt werden.

Hunde, die

- a) sich der Einwirkung des Führers oder der Prüfung entziehen,
- b) das Suchstück (versuchen zu) apportieren, es anschneiden, auffressen, vergraben oder sich in ihm wälzen,
- c) Blinker sind,
- d) wild-, hand- oder schussscheu sind,
- e) über keinen Grundgehorsam (mindestens Abrufbarkeit vom Wild) verfügen,
- f) sich unsicher im Gelände bewegen,
- g) sich aggressiv gegenüber Artgenossen oder Personen zeigen,

können die Prüfung nicht bestehen.

Überdies werden während einer freien Suche des Hundes zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 20 Sekunden durch den Hundeführer selbst oder durch einen Richter abgegeben. Der Abstand des Hundes zum Schießenden beträgt mindestens 30 m und kann auch außerhalb der abzusuchenden Fläche abgegeben werden. Der Hund ist nicht schussfest, wenn er nicht innerhalb von drei Minuten nach Schussabgabe die freie Suche wiederaufnimmt. Die kurzzeitige Rückkehr zum Führer und/ oder Lautäußerungen des Hundes sind unschädlich.

## **5) Prüfungsentgelt**

Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung des von der die Prüfung ausrichtende Stelle festgesetzten Prüfungsentgeltes. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde. Gleiches gilt bei einem Ausschluss von der Prüfung.

## **6) Prüfungsausschluss**

Ein Verstoß gegen diese Prüfungsbestimmungen kann, unter Verlust des Prüfungsentgeltes, zum Prüfungsausschluss führen.

## **7) Prüfungswiederholungen**

Ein Hundeführergespann darf nicht mehr als zwei Mal an der Prüfung teilnehmen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

## **8) Richter**

Die Richtergruppe besteht aus mindestens drei Personen, die in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sind. Mindestens einer der Richter muss bereits einen Fallwildsuchhund ausgebildet und erfolgreich die entsprechende Prüfung absolviert haben. Ein Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt soll, ein Vertreter des örtlich zuständigen Veterinäramtes muss während einer Prüfung anwesend sein. Der Vertreter des Veterinäramtes kann als weiterer Richter agieren.

Ein Richter darf keinen eignen, von ihm (mit-)ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das gleiche gilt für Nachkommen eines Zuchtrüden.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung werden durch die die Prüfung ausrichtende Stelle für jedes Mitglied der Prüfergruppe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € gewährt. Die Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer beträgt 0,30 €. Wurden andere Prüfer mitgenommen, wird die Wegstreckenentschädigung um 0,10 € je Person und Kilometer erhöht. Die mitgenommene Person hat insoweit keinen Anspruch auf Reisekostenerstattung.

## **9) Zertifikat**

Nach bestandener Prüfung erhält das Hundeführergespann eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreich absolvierte Ausbildung in Form eines Prüfungszertifikats, welches die Richter sowie der Vertreter des örtlich zuständigen Veterinäramtes unterzeichnet haben.